



Interessengemeinschaft **Eigenwasserversorgung** Breisgau-Hochschwarzwald e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Eigenwasserversorgung Breisgau-Hochschwarzwald“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“ Er trägt die Kurzbezeichnung „IGEB“.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Hinterzarten.

§ 2 Vereinszweck

Ziele des Vereins sind insbesondere

- (1) Erhalt der dezentralen Wasserversorgungen im ländlichen Raum auf Basis einwandfreier Qualität und Quantität
- (2) Stärkung der Selbstverantwortung der Eigenwasserversorger zum Schutz ihres Grundwassers
- (3) gemeinsames Auftreten gegenüber Behörden, die Eigenwasserversorgung betreffend
- (4) Unterstützung bei technischen und formalen Problemen von Eigenwasserversorgern
- (5) Einholen gemeinsamer Angebote bei Dienstleistern, z.B. Wasserlaboren

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Antrag in Textform, über den der geschäftsführende Vorstand entscheidet, erworben.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu erklären. Eine etwaige Stellungnahme in Textform ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und seine Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
- (2) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Juristische Personen, die Mitglieder sind, werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte vertreten.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes,
 - b. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer,
 - e. Entgegennahme des Kassenprüfberichts,
 - f. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - g. Festsetzung einer eventuellen Tätigkeitsvergütung für die Mitglieder des Vorstandes,
 - h. Änderung der Satzung, der Ziele und die Auflösung des Vereins
 - i. Beschlussfassung über den Ausschluss einzelner Mitglieder
 - j. Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung. Solche Anträge sind einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes spätestens eine Woche vor der Versammlung in Textform zu übermitteln.
- (5) Zur Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher in Textform eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal pro Kalenderjahr.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen in Textform verlangen. Sie muss spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrages tagen.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen, Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes an einem Versammlungsort mit persönlichem Erscheinen der Mitglieder (physische Versammlung), ohne Versammlungsort im Wege der elektronischen Teilnahme (virtuelle Versammlung) oder als eine Mischform durchgeführt werden (hybride Versammlung). Die elektronische Teilnahme erfordert die Möglichkeit zur gegenseitigen Bild- und Tonübertragung in Echtzeit. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass nur Mitglieder und zugelassene Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen können.
- (9) Abstimmungen und Wahlen erfolgen i.d.R. offen per Handzeichen. Sie sind geheim abzuhalten, wenn dies von mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder vor Beginn der Abstimmung bzw. Wahl eingefordert wird. Für die Stimmabgabe kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes – insbesondere bei virtueller oder hybrider Versammlung – ein elektronisches Abstimmungssystem vorgesehen werden.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- (11) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde vorgeschrieben werden, werden vom geschäftsführenden Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand, dem die Beisitzer angehören.
- (2) Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich.
- (4) Sowohl der geschäftsführende Vorstand als auch der erweiterte Vorstand sind jeweils beschlussfähig, wenn mindestens 50% ihrer Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (5) Die Beschlüsse werden in Textform protokolliert.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier Vorstandsmitgliedern, von denen jedes Mitglied einzelvertretungsberechtigt nach § 26 BGB ist.

- (7) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu je einem Beisitzer und ggf. je einem Stellvertreter für folgende Ortschaften:
- | | | |
|--------------------|-----------------|----------------------|
| 1) Breitnau | 5) Hinterzarten | 9) St. Peter |
| 2) Buchenbach | 6) Münstertal | 10) Titisee-Neustadt |
| 3) Freiburg-Kappel | 7) Schluchsee | |
| 4) Glottertal | 8) St. Märgen | |
- (8) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes während der Amtsperiode aus, benennt der Vorstand eine Ersatzperson, welche die Rolle bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch fortführt.
- (9) Der Vorstand ist grundsätzlich unentgeltlich tätig. Abweichend davon ist die Zahlung von Vergütungen für geleisteten Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütung) in angemessener Höhe zulässig. In jedem Fall haben die Vorstandsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, zu denen auch die Umsatzsteuer gehört, soweit sie mangels Vorsteuerabzugsberechtigung tatsächlich anfällt.

§ 8 Kassenprüfung

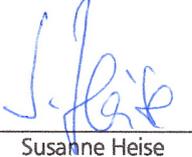
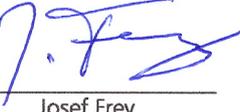
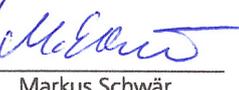
- (1) Ein oder mehrere Kassenprüfer prüfen nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres stichprobenartig die Buchführung auf Richtigkeit und Vollständigkeit.
- (2) Sie prüfen insbesondere
- a. Bargeldgeschäfte und-belege,
 - b. zutreffende Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben,
 - c. Vollständigkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - d. Bestand der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins,
 - e. das Vereinsvermögen,
 - f. Einhaltung der Buchführungsvorschriften.
- (3) Sie legen der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vor, der einen Vorschlag zur Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes enthält.
- (4) Kassenprüfer können nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein.

§ 9 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Hinterzarten mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar entsprechend den Zielen gemäß § 2 zu verwenden.

Hinterzarten, 07.05.2025

Die Gründungsmitglieder:

 Wilfried Fechtig	 Susanne Heise	 Eugen Winterhalder	 Horst Lehmann
 Reinhard Faller	 Angelika Abb	 Peter Oster	 Hans-Jürgen Stein
 Rolf Fechtig	 Lydia Hog	 Josef Frey	 Markus Schwär
 Peter Bläsi	 Sebastian Abb		